

Rainer Struckmeier
Steuerberater
Telefon 0 57 44 / 9 29 33
Telefax 0 57 44 / 92 93 50
Mindener Straße 103, Postfach
32606 Hüllhorst

Was müssen Sie bei der Beschäftigung einer Haushaltshilfe im Privathaushalt beachten?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

beschäftigen Sie eine Haushaltshilfe zur Entlastung in Ihrem Privathaushalt? Das hat insbesondere dann Sinn, wenn Sie Ihre Zeit anderweitig gewinnbringender einsetzen können. Vielleicht haben Sie aber auch einfach kein Händchen dafür, Ihr Heim richtig glänzen zu lassen? Da kann es durchaus sinnvoll sein, auf Profis zurückzugreifen.

Lange Zeit war es eine verbreitete Unsitte, Haushaltshilfen ohne Anmeldung zu beschäftigen. Das ist allerdings Schwarzarbeit und kann zu empfindlichen Strafen führen. Gravierend ist zudem der fehlende Unfallversicherungsschutz der Haushaltshilfe. Selbst wenn Ihre Haushaltshilfe nur für ein paar Stunden kommt, wird ein Arbeitsverhältnis begründet.

Das sog. Haushaltsscheckverfahren bietet Ihnen eine einfache Möglichkeit, Ihre private Haushaltshilfe - bei einem Monatsverdienst von maximal 450 € - legal zu beschäftigen. Lohnsteuer und Sozialversicherung können Sie als relativ niedrige Pauschalen abführen und Ihre Haushaltshilfe muss sich bestenfalls um gar nichts kümmern.



In unserer **Infografik auf der nächsten Seite** erhalten Sie einen Überblick über lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtliche Details bei der Beschäftigung von Hilfen im Privathaushalt. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Was müssen Sie bei der Beschäftigung einer Haushaltshilfe im Privathaushalt beachten?

Bei Schwarzarbeit droht eine Geldbuße von bis zu 5.000 €, bei einem Unfall zudem eine Inanspruchnahme!

Sie beschäftigen regelmäßig eine Haushaltshilfe in Ihrem Privathaushalt.
Arbeitet Ihre Haushaltshilfe im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung -
also höchstens für ein Entgelt von 450 € im Monat - für Sie?

Ja

Nein

Erledigt Ihre Haushaltshilfe nur typische haus-
haltsnahe Aufgaben für Sie, z.B. Reinigung,
Kinderbetreuung oder Gartenarbeit?

(Keine „haushaltsnahe Dienstleistungen“ sind z.B.
Handwerkerleistungen oder medizinische Fach-
leistungen.)

Nein

Ja

Sie können am Haushaltsscheckverfahren teilnehmen.

- Nur Sie als **Privatperson** können am Haushaltsscheckverfahren teilnehmen, als Firma ist die Teilnahme nicht möglich.
- Ihre Haushaltshilfe ist **unfallversichert**, d.h. es bestehen keine Haftungsrisiken für Sie.
- Das Formular für die Anmeldung der Haushaltshilfe finden Sie unter www.minijob-zentrale.de; es muss sowohl von Ihnen als auch Ihrer Hilfskraft unterschrieben werden.

Ihre Arbeitgeberbeiträge (ausgehend vom Bruttoarbeitsentgelt):

- 5 % Arbeitgeber-Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung
- 5 % Arbeitgeber-Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung (ist der Arbeitnehmer privatversichert, entfällt dieser Beitrag)
- 2 % pauschale Lohnsteuer
- 0,9 % Umlage U1 als Ausgleich bei Krankheit der Haushaltshilfe
- 0,19 % Umlage U2 bei Schwanger- und Mutterschaft der Haushaltshilfe
- 1,6 % Unfallversicherungsbeitrag

Ein SEPA-Lastschriftmandat ist in das Antragsformular bereits integriert.

Zahlungstermine:

Ihre Beiträge werden jeweils für Januar bis Juni am 31.07. des laufenden Kalenderjahres und für Juli bis Dezember am 31.01. des Folgejahres abgebucht.

Sie müssen Lohnsteuer und Sozialversicherungs-
beiträge nach den allgemeinen Regelungen
abführen.

Folgende Sätze werden auf Grundlage des Brutto-
lohns erhoben und von Arbeitgeber und Arbeitnehmer
hälftig getragen:

- 18,6 % gesetzliche Rentenversicherung
- 14,6 % gesetzliche Krankenversicherung (allgemeiner Satz)
- 3,05 % gesetzliche Pflegeversicherung (Zusatzbeitrag von 0,25 % bei Kinderlosen)
- 2,4 % Arbeitslosenversicherung
- gesetzliche Unfallversicherung: Höhe je nach Art des Berufs

Arbeitsrecht:

- Ihre Haushaltshilfe hat dieselben Arbeitnehmerrechte wie jeder andere Arbeitnehmer.
- Damit gelten Regelungen zum Mutterschutz, zum Kündigungsschutz, zur Urlaubsgewährung und zur Lohnfortzahlung im Krankheitsfall.

Steuerliche Abzugsfähigkeit:

- Entgelt sowie Sozialversicherungsbeiträge können Sie im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung als Aufwand für haushaltsnahe Dienstleistungen geltend machen.
- Ihre Einkommensteuer ermäßigt sich um 20 % der entstandenen Kosten, der Höchstbetrag der Ermäßigung liegt bei 510 € im Jahr.

Bei weiter gehenden Fragen
stehen wir Ihnen gerne
zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zum Thema Haushalts-
hilfe im Privathaushalt können Sie gerne
einen Termin mit uns vereinbaren.